

(3) Diese Anordnung gilt für die Qualifizierung der Werk-tätigen ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit in Form des Fern- und Abendstudiums mit dem Ziel des Hoch- oder Fachschulabschlusses.

§ 2

Voraussetzungen für die Studienbewerbung und Zulassung zum Fern- oder Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen

(1) Voraussetzungen für die Studienbewerbung und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen sind:

- die aktive Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft,
- gute Leistungen in der beruflichen Entwicklung.

(2) Voraussetzung für die Bewerbung zum Fern- und Abendstudium an den Hochschulen ist der Nachweis, der Hochschulreife, in der Regel eine abgeschlossene und der gewählten Studienrichtung entsprechende Berufsausbildung und eine mehrjährige berufliche Praxis.

(3) Voraussetzung für die Bewerbung zum Fern- und Abendstudium an den Fachschulen ist der Nachweis der Kenntnisse der 10. Klasse der Polytechnischen Oberschule, der Abschluß einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden Berufsausbildung und in der Regel eine mehrjährige berufliche Praxis.

Bewerbung

§ 3

(1) Die Bewerbung für ein Hochschulfern- oder -abendstudium erfolgt an einer Hochschule. Die Bewerbungsunterlagen sind einzureichen bei der Zentralstelle für das Hochschulfernstudium des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Zentralstelle genannt).

(2) Die Bewerbung für ein Fachschulfem- oder -abendstudium erfolgt an einer Fachschule. Die Bewerbungsunterlagen sind bei der entsprechenden Fachschule einzureichen.

(3) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:

- Aufnahmeantrag
- Lebenslauf
- 4 Paßbilder
- Zeugnisabschriften
- Begründung des Studienwunsches
- Gesundheitszeugnis
- ausführliche Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers durch den Betrieb in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen
- Stellungnahme des Leiters des Betriebes zum Studienantrag
- Bewerberkarte für Hochschulfernstudenten
- für männliche Bewerber die auf dem Aufnahmeantrag eingetragene Entscheidung des zuständigen Wehrkreis-kommandos über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst, die auf Anforderung des Bewerbers für ein Hochschulfem- oder -abendstudium in der Zeit vom 1. bis 31. August des der Studienaufnahme vorausgehenden Jahres und des Bewerbers für ein Fachschulfem- oder -abendstudium in der Zeit vom 2. bis 31. Januar des Jahres der Studienaufnahme vorgenommen wird
- für Bürger anderer Staaten die schriftliche Zustimmung der diplomatischen Vertretung des Heimatlandes.

(4) Werden Werk-tätige durch die Leiter der Betriebe zum Studium delegiert, ist das Delegierungsschreiben Bestandteil der Bewerbungsunterlagen.

(5) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen für das Fern- und Abendstudium werden über die Kaderabteilungen der Betriebe der Zentralstelle bzw. den Fachschulen übergeben. Zeitweilig nicht berufstätige Bewerber reichen die Bewerbungsunterlagen direkt an die Zentralstelle bzw. an die entsprechende Fachschule ein.

(6) Die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und die Einhaltung des Bewerbungstermins sind Voraussetzung für die Bearbeitung des Studienantrages. Doppelbewerbungen sind unzulässig.

(7) Der Bewerbungstermin wird durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegt und veröffentlicht.

§ 4

(1) Eine Delegierung zum Fern- oder Abendstudium an den Hoch- oder Fachschulen können Werk-tätige erhalten, die sich in der politischen und beruflichen Arbeit bewährt haben. Sie wird durch den Leiter des Betriebes in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen in schriftlicher Form überreicht und gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

(2) Mit der Delegierung verpflichtet sich der Leiter des Betriebes zur Festlegung von Maßnahmen, die eine erfolgreiche Durchführung des Studiums und den Einsatz des Werk-tätigen entsprechend seiner erreichten Qualifikation unterstützen. Dazu wird zwischen dem Betriebsleiter und dem Werk-tätigen ein Qualifizierungsvertrag abgeschlossen.

Auswahl und Zulassung

§ 5

(1) Der Rektor der Hochschule bzw. der Direktor der Fachschule leitet die Auswahl- und Zulassungsarbeit.

(2) Der Rektor der Hochschule bzw. der Direktor der Fachschule bildet eine Zulassungskommission. Zur Auswahl der Bewerber und zur Vorbereitung der Entscheidungen kann er bei der Zulassungskommission Arbeitsgruppen bilden.

§ 6

(1) Mitglieder der Zulassungskommission sind:

- an Hochschulen der für das Fern- und Abendstudium verantwortliche Direktor bzw. an Fachschulen ein Stellvertreter des Direktors als Vorsitzender
- ein Sekretär
- der Vorsitzende der jeweiligen Arbeitsgruppe
- je ein Mitglied der Gewerkschafts- und FDJ-Leitung der Hoch- bzw. Fachschule.

(2) An den Beratungen der Zulassungskommission können teilnehmen:

- Abgeordnete der Volksvertretungen
- Vertreter der zentralen Staatsorgane
- Vertreter der Parteien und Massenorganisationen
- Vertreter der Betriebe
- Vertreter der bewaffneten Organe.